Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 9 (1896)

Artikel: Die Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstossenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten

Autor: Dettling, A.

Kapitel: IX: Das Auelin und das Schafalpelin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einzuleiten beliebig sein möchte. Falls der Erfolg derselben den Erwartungen nicht entsprechen werde, sei laut Beschluß der Landsgemeinde nach dem gestellten Begehren die Sache der richterlichen Behörde zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Ein weiterer Streitpunkt war das Auelin, der namentlich die Gemüter erregte. Es begannen nun wegen beiden streitigen Fragen Unterhandlungen, die endlich zum erwünschten Ziele führten. Den 26. April 1794 genehmigte die Landsgemeinde den Vergleich vom 23./24. April d. J., wodurch die Alp Wäni und der Wäniwald dem Gotteshause als Eigentum zugesichert wurde. Den 18. Juli wurde sodann durch beidseitig Abgeordnete ob und hinter der Alp Wäni bis in die Wäniruns und wegen Mattenbann die March gezogen. Den 4. Oktober wurde dieselbe ratifiziert und die hierüber gemachten Pläne und Visierungen nebst dem Instrumente gegen dem Gotteshause ausgewechselt.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann die Wänialp samt Wäniwald in den Besitz der Oberallmeind-Korporation Schwyz über.

IX. Das Auelin und das Schafalpelin.

Hinter dem sogen. Schwyzerplätz im Sihlthal liegt das Auelin. Wann dasselbe in Privatbesitz übergegangen ist, ist nicht ermittelt. Als erster Besitzer erscheint Ratsherr Märchy. Den 8. Mai 1714 verkaufte nämlich Richter Johann Balthasar von Euw, des Rats, als rechtsgegebener Vogt des Thalvogt Johann Franz von Euw sel. in letzter Ehe erzeugten und hinterlassenen fünf Söhnen, dem Sebastian Schmidig in Steinen die Alpfahrt „Auwelin", im Sihlthal gelegen, samt zwei dazugehörenden Allmeindhütten und Hälfte Käsgaden. Bei diesem Kauf waren zugegen: Statthalter Nideröst und Josef Franz Faßbind. Der Kaufpreis beträgt Gl. 657 und stehen auf diesem Kauf für Kirchenvogt und Ratsherr Hans Jakob Märchy sel. Erben an Kapital Gl. 380, welche an der Kaufsumme abzurechnen sind, samt dem hiebei ausstehenden 1713er und 1714er Zins. Die restierenden Gl. 220 verspricht Käufer innert zwei Jahren mit 40 Pfund Gelds an einer Gült oder Handschrift, so gut Schatz und Platz hat, und die übrigen Gl. 20 an Geld zu bezahlen, inzwischen aber soll

sein Haus und seine Matte, der „Adellman" genannt, zu Steinen gelegen, Haft und Unterpfand sein. Thalvogt Franz von Euw sel. hat diese Liegenschaft kaufsweise von Ratsherr Märchy sel. an sich gebracht.

Vor gesessenemRat verlangte den 29. August 1716 Hans Baschi Schmidig wegen seinem erkauften Auelin, daß man ihm die March zeigen möchte, jedoch mit möglichster Verschonung mit Kosten. Es wurden hiezu verordnet der Bauherr und Karl Aufdermaur.

Der Marchuntergang fand jedoch nicht statt, da das Kloster Einsiedeln durch den Kaufbrief um das Sihlthal vom Jahre 1503 sich als Anstößer auswies. Nach einer Notiz in den Archivschriften des Klosters Einsiedeln hat dasselbe den Auelinwald von einem Aufdermaur erkauft. Es ist leicht möglich, daß das Gotteshaus in Ermanglung des daherigen Kaufsbriefes, aber als gegenwärtiger Besitzer der Liegenschaft, sich auf den Kaufbrief von 1503 berief, wie das bei der auf der andern Seite des Auelin liegenden Wäni auch geschah. Es entstanden hiedurch später langwierige Streitigkeiten zwischen Einsiedeln und Schwyz, die, weil auf unrichtiger Grundlage beruhend, mit großer Künstlichkeit geführt wurden und deshalb kaum zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht werden konnten.

Schmidig schloß den 15. September 1716 mit dem Kloster folgenden Vergleich: Hans Baschi Schmidig, Besitzer des Auelin, hat beim Fürstabt Thomas anhalten lassen, daß zwischen den Gotteshausgütern und seinem Auelin die March untersucht und erneuert werden möchte. Dieser ordnete P. Sebastian Reding von Biberegg, Statthalter, und Kanzler Josef Anton Faßbind hiezu ab. Es wird beschlossen, daß künftig laut Inhalt und klarem Verstande des Sihlthal-Kaufbriefs von 1503 die March der Gotteshausgüter einerseits dem Alpelin und anderseits der Wäni dem Auelin nach hintersich, so weit das Auelin geht, allenthalben an der Auelinweide, wie solche sich dermalen befindet, sich erstrecken soll, daß also alles, was bis an gesagte Weite seitens des Alpelins und der Wäni zu beiden Orten hinabsteht, dem Gotteshaus eigentümlich zugehört. Weil aber durch Ausstockung gesagten dem Auelin nach, sowohl unter Wäni, als dem Alpelin hinunter langenden Waldes sowohl den Gotteshausgütern als dem Auelin Schaden zuwachsen möchte, erklärt sich das Gotteshaus

auf Bitten des Hans Baschi Schmidig bereit, den gemeldten Wald nicht auszustocken, sondern stehen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn es für seine nahegelegenen Güter Holz zum Bauen oder zu andern Notwendigkeiten nötig hat, dieses Holz aus diesen Wäldern nach Belieben möge genommen werden. Desgleichen soll auch ein jeweiliger Besitzer des Auelin allzeit zur Erhaltung der eigenen zum Auelin nötigen Zimmer, auch für Hag und March, Steg und Weg, sowie Brennholz zur Auelinhütte aus diesem Wald hauen mögen. Weiters aber soll weder der Besitzer des Auelins, noch jemand anderst, ohne Bewilligung des Gotteshauses aus besagtem Wald Holz oder Stauden hauen, noch reuten mögen. Da der jetzige Besitzer gebeten, daß ihm erlaubt werden möchte, an dem einen oder andern Orte von der Weite des Auelin an in die Waldung zu seinem mehreren Nutzen zu schwänden und zu erbessern, wird ihm dieses bewilligt, jedoch soll er sich hiefür anmelden und solches sich an schadlosen Orten anweisen lassen.

Als neuer Besitzer erscheint 1727 Josef Franz Inderbitzin. Den 5. November d. J. suchte er beim Rat um Bewilligung nach, etwas Holz aus dem Auelin außer Landes zu geben. Die Sache wurde jedoch eingestellt.

Den 6. November 1758 wurde vom Rate der Geldruf des Josef Frischherzen Auelin auf den folgenden Mittwoch gestellt.

Siebner Werner Dominik Anton Inderbitzin verkaufte den 11. Februar 1764 das Auelin um Gl. 900 samt neuen und alten Zinsen der darauf stehenden Kapitalien von Gl. 630 dem Benedikt Waldvogel.

Wiederum wurde das Auelin den 3. März 1778 von Franz Diethelm Ulrich in Steinen um 1100 Gl. dem Franz Waldvogel verkauft. Dasselbe „stoßt um und um an das Sihlthal, so dem Gotteshaus Einsiedeln gehört".

Den 21. September 1788 wurde sodann das Auelin von Franz Anton Waldvogel für Gl. 2300 dem Franz Polykarp Marty verkauft.

Die ersten Anstände wegen dem Auelin und dem dortigen Wald fallen in das Jahr 1782. Bei der Landmarchen-Erneuerung zeigten sich wegen dem Begriff des wagnerischen Kaufes Bedenken und wurde zu deren Prüfung eine Kommission eingesetzt. Den 8. Dezember schrieb sodann Landammann von Hettlingen an Fürstabt Beat, daß wegen den Marchen der Sihlthalgüter das ganze Bedenken lediglich

darin bestehe, daß es im Kaufbrief von 1503 heiße: Stoßt hinten an das Auelin. Es werde solches in Schwyz also verstanden, daß der hintere Teil der Sihlthalgüter an das Auelin, nicht aber hinten an das Auelin stoße. Erst im Jahre 1766 habe man angefangen, hinten am Auelin neue Marchen zu machen und seither unterhalten sich im Kirchgang Iberg stets Klagen hierüber. Übrigens sei diese Waldung so beschaffen — sie gehöre, wem sie wolle — daß solche zur Sicherheit der zunächst gelegenen Güter gebannt stehen bleiben müsse.

Da besonders die Landleute von Iberg sich beim Rat in Schwyz beschwerten, daß im Jahre 1766, den 18. Juli 1767 und 1772 im Auelin das Holz daselbst und der Wäniwald als Allmeind den Landleuten entzogen und dem Gotteshause Einsiedeln zugesprochen worden sei, was wider den wagnerischen Kaufbrief sei, da das Sihlthal hinten nur an das Auelin reiche, wurde bei der Erneueruung der Landmarchen im August 1782 die March an diesen Enden nicht genehmigt und der Rat verordnete eine Deputatschaft, die Sache nochmal zu beaugenscheinen. Es kamen deshalb die Abgeordneten von Schwyz den 28. Juli 1783 in Einsiedeln an und logierten daselbst im obrigkeitlichen Wirtshause, nicht im Kloster, um nicht etwa bei den Landleuten den Verdacht zu erwecken, als ob sich ihre Herren bestechen ließen. Am folgenden Tage begaben sich dieselben in das Sihlthal, nämlich Balthasar Dettling, alt-Statthalter, Felix Abyberg, Siebner, Werner Horat, Bauherr, und Valentin Ulrich, alle des Rats, Landschreiber Zay, Bauherr Suter und ein Überreiter. Von seiten des Gotteshauses hatten sich eingefunden P. Sal. Schädler, Dekan, P. Isidor Moser, Ökonom, P. Othmar Rüegg, Archivar, P. Nep. Weber (von Schwyz), Unterpfarrer, Kanzler J. Ant. Jütz, Schaffner J. J. Schädler und die Schäfer. Nachdem man ins Auelin gekommen war, erdauerte man den wagnerischen Kaufbrief, den seitherigen Besitz, die Privatmarchung im Auelin 1716 und sodann obgenannte Marchungs-Instrumente von 1766, 1767 und 1772. Die Abgeordneten von Schwyz waren der Meinung, daß der wagnerische Kaufbrief nicht so weit gehe und es verblieb hiemit alles im status quo. Bei der Audienz beim Fürsten in der Frühe des 30. Juli wurde beredt, daß Schwyz ein freundschaftliches Projekt hierüber, wie auch über das

Beholzungsrecht im Stagelwandwald, überschicken werde. Im Bericht über den Augenschein von P. Othmar Rüegg heißt es: „Kanzler Jütz sagte uns heimlich: Die von Schwyz wollen wieder etwas erobern. Es ist eben böse: das Sihlthal liegt im Schwyzerischen; die Landleute wachsen an, die Wälder aber nehmen ab. — Wirklich reden die dort sitzenden schwyzerischen Einwohner von einer neu zu errichtenden Filial-Pfarrei und Kapelle, wozu aber der Örtler nicht geneigt sei, noch viel weniger die Herren von Schwyz mit einem guten Stücke Allmeind hiezu wiederum wie am Rothenthurm aus Güte steuern wollen, wie Statthalter Dettling sich habe verlauten lassen. Es stehen da wirklich Häuser und Scheunen und werden ganz sicher in kurzer Zeit noch mehrere gebaut, dieselben vielleicht gar zu einem Dörflein anwachsen."

Zufolge des von Statthalter Dettling schon im Sihlthal angedeuteten und sodann von den Gesandten auf der Bartholomäus-Rechnung den 25. August 1783 mündlich wiederholten Projektes wurde den 29. August im Kapitel des Klosters dahin projektiert:

1. Soll die Marchung im Auelin von 1766 und 1767 in Kräften verbleiben. Es soll also, trotzdem der Weidgang des ganzen Auelins ein schwyzerischer Partikular in Privatbesitz hat, doch die March bis an die Schönenbühlruns gehen und das Holz in diesem Auelin dem Gotteshause gehören, wie auch der Wäniwald, so an das Auelin ennet der Sihl stoßet.
2. Diejenigen, so im Vertrag von 1710 das Recht erhalten haben. im Stagelwandwald zu holzen, möchte man aus diesem Walde weg und in den Wäniwald und in Auelinwald verweisen.
3. Den Besitzer der Stagelwand möchte man wohl leiden im Stagelwandwald zu holzen, da er nicht viel schaden könnte, indem er ob der March Holz hätte und unser Holz mit Mühe hinauftragen müßte.
4. Den Besitzer des Orts sollte man auch trachten in den Wäniwald zu verweisen oder wenigstens die Holzberechtigung nur auf sein jetziges Haus setzen.
5. Sollte man auch die in dasigen freien Landmarchen eingesessenen Landleute bestimmen.

6. Sollte man dem Gotteshause das Recht vorbehalten, sich in diesen Wäldern zu beholzen. —

Es wurde jedoch alles dem Gutbefinden des Fürsten überlassen. Der Handel wegen den Sihlthalwäldern in diesen Jahren erhielt keinen guten Austrag, weil man gar zu künstlich in die Sache ging und die Umstände ohnehin nicht günstig waren.

Beim Untergang der Landmarchen, 23. Juli 1792, entstanden neue Streitigkeiten, namentlich wegen dem Schafalpelin oder der Alpelinweid und wurden von Schwyz wiederum die Erwerbungstitel für dasselbe, wie auch für die Wäni, verlangt. Bei diesem Marchenuntergang waren von Schwyz zugegen: Landesseckelmeister Meinrad Schuler, alt-Statthalter Felix Abyberg, Siebner, Joh. Leonhard Abegg, Siebner, Werner Dominik von Euw, Siebner, Jos. Anton Imlig, Bauherr, Pius Anton Giger, Landweibel, Felix Dominik Ulrich, Landschreiber und J. Balth. Suter, Landesläufer. Das Stift Einsiedeln hatte hiezu abgeordnet: P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Ildephons Betschart, Statthalter, P. Marian Herzog, Pfarrer, und als weltliche Beamtete Kanzler Josef Anton Jütz, Sekretär Leonhard Eberle und Archivschreiber Meinrad Imfeld. P. Marianus Herzog, Pfarrer, schrieb den 29. Juli nach Schwyz, der Kauf um das Schafalpelin sei der nämliche, wie der wagnerische Kauf von 1503 und im Kauf der schindlerischen Güter werde von diesem Schafalpelin, oder wie es hieß, Alpelinweid, kein Wort gemeldet.

Wegen der streitigen Auelinmarch nahm sodann zufolge Auftrag Landesseckelmeister Schuler zur Information den 1. und 2. August Zeugenverhöre vor. Es bezeugten:

1. Anton Trütsch, zirka 73 Jahre alt: Vor etwa 10 oder 11 Jahren sei er mit Käsen aus dem Sihl gekommen und habe dort in der Schönenbühlruns den Statthalter Dettling, Landeshauptmann Bernardin Ulrich, Läufer Lindauer, nebst vielen andern angetroffen, und habe dort vorbeigehen wollen. Statthalter Dettling und Ratsherr Ulrich hätten ihm aber zugerufen, sich auch einwenig da zu verweilen. Er habe also seine Käse abgestellt und sich dort einige Zeit aufgehalten. Während dieser Zeit seien sowohl die von dem hiesigen Stand, als vom fürstlichen Stift Einsiedeln wegen der streitigen Auelinmarch vorgelegten Schriften genau belesen und nach deren

Erdauerung von Statthalter Dettling die Äußerung gethan worden, er beschwere sich, dieser March nach wiederum eine neue anzuschlagen oder dieselbe zu erneuern. Er könne nicht finden, daß alles das Angesprochene dem fürstlichen Stift Einsiedeln zugehöre, besonders das Gelände und die Waldung auf seite der Wäni; auf seite des Auelins aber, nämlich das Schafalpelin, was ob den Nössen sei, könnte er ihnen so wenig ab, als die unter den Nössen befindliche Waldung zusprechen. Die March hinter dem Auelin in der Schönenbühlruns habe er als fast ganz neu angeschlagen gesehen, wisse aber nicht, ob vorher eine solche gewesen sei oder nicht.

2. Mang Waldvogel, zirka 60 Jahre alt: Er wisse gar wohl, daß vor Zeiten im Auelinwald von einigen Einwohnern des gefreiten Landes Holz für sich gehauen worden sei, auch könne er als gewiß sagen, daß hinter dem Auelin, bevor die March durch Landesseckelmeister von Hospenthal und Siebner Inderbitzin im Jahre 1767 dort gemacht worden sei, gar keine March gewesen sei.

3. Sebastian Ulrich gibt an, daß die Gebrüder Josef und Franz Heinzer wegen dieser quest. Marchung die ausführliche Auskunft erstatten können.

4. Josef Heinzer, zirka 64 Jahre alt: 1767 sei er nebst andern aus dem Iberg zugegen gewesen, als Landesseckelmeister von Hospenthal sel. und die übrigen Herren von Schwyz, nebst den Ehrendeputierten vom Gotteshause Einsiedeln, zu hinterst auf dem Ochsenboden unter einer Buche unweit dem Steg gesessen seien. Da die Zuhörer sich etwas entfernt, so sei Landesseckelmeister von Hospenthal sel. etwas seitwärts von ihnen mit den Worten hinweggegangen: Ich belade mich dessen nicht; macht wie ihr wollt, ich will keine Schuld daran haben. Was dann ferner vorgegangen sei, könne er nicht sagen, außer daß er etwelche Tage hernach, da er aus dem Gribsch gekommen sei, gesehen habe, zwei oder drei Klosterknechte in der Schönenbühlruns die Marchzeichen anschlagen. Es seien auch ein oder zwei Klosterherren im Auelinweg gestanden, schwyzerseits aber sei niemand zugegen gewesen. Er wisse sich gar wohl zu erinnern, daß vorher in diesem streitigen Wald jeder nach seinem Gutdünken Holz gehauen, nach dieser gesagten March aber haben die Einsiedler gesagt: Jetzt ist der Wald unser. Er sei auch vor Jahren Besitzer vom Gribsch

hinter dem Auelin gewesen, welches er dann dem Ratsherr Beeler verkauft und ihm die Kaufbriefe zugestellt habe, in welchen die Anstöße gar klar lauteten: Das Gribsch stoßt vorhalb an die Schönenbühlruns. Gleicherweise habe ein alter Marchbrief gelautet, welchen vor vielen Jahren die Unterällmiger gehabt, ehe und bevor die Allmeind geteilt gewesen. Er habe schon etwelche Zeit vor 1767 im Gribsch gesenntnet und bevor die in diesem Jahr angeschlagene March gesetzt worden, könne er nicht sagen, daß je eine March in der Schönbühlruns gewesen sei. Nachher habe es aber von den Einsiedlern geheißen: Jetzt geht die March hier durch und dieser Wald ist unser. Vorher habe jedoch jeder nach seinem Gutbefinden Holz im Auelinwald gehauen.

5. Josef Ulrich, zirka 64 Jahre alt: Er sei etwa vor 10 oder 11 Jahren dabei gewesen, als Statthalter Dettling sel. und Statthalter Abyberg, Landeshauptmann Bernardin Ulrich, nebst Landschreiber Strübi sel. und Landesläufer Karl Lindauer sel. im Beisein der abseiten des Klosters Einsiedeln Abgeordneten hinten auf dem Schwyzerplätz oder vor an dem Auelin eine March anschlagen wollten. Da aber von den Abgeordneten des Klosters hingegen Bedenken aufgeworfen worden seien, so sei alles wieder unverrichteter Sache auseinander gegangen. Statthalter Dettling und die schwyzerischen Abgeordneten wollten sich nämlich nicht weiters, als bis vor an das Auelin verfügen. Er könne sich wohl erinnern, daß er vor im Auelinwald mit und nebst dem Josef Leonhard Marty sel. Schindeln, Stecken und Trämmel gemacht habe, ohne einige Widerrede und doch seien des Klosters Dienstleute öfters bei ihm vorüber gegangen. Er habe auch ob dem Auelin im Wäniwald Stecken und Küferholz gehauen und weggethan, ohne daß ihm dieses gewehrt worden sei. Von diesem Holz, so er im Auelin gehauen, habe er dem Jonas Holdener 61 Burdenen Stecken, jede zu 12 Schilling, verkauft; das Küferholz habe er nach Einsiedeln fahren lassen und dort verkauft. Von einer bestimmten March in der Schönenbühlruns könne er sich nicht erinnern.

6. Josef Franz Heinzer, etwa 51 Jahre alt: Vor etwa 16 oder 17 Jahren habe er im Sihl gesenntnet. Damals habe er vor im Schwyzerplätz in einer Buche ein Kreuz, wiederum auf dem Ochsen-

boden in einer Tanne ein Kreuz und ferner in einer Tanne auf dem Ochsenboden ein Kreuz gesehen, welche Zeichen sie jederzeit für die Landmarch hielten. Anno 1767 aber seien Abgeordnete von Schwyz und Einsiedeln gekommen, die sich zu hinterst auf den Ochsenboden gestellt, wo er nebst andern Landleuten gegenwärtig gewesen sei. Kanzler Weber sei endlich beiseits gegangen, mit den Worten: Ich nehme mich dessen nichts an; ich bin zu Schwyz lange genug gesessen, um mich in derlei Sachen anzunehmen. Nachher sei aber alles auseinander gegangen, doch ein paar Tage nachher seien die Klosterknechte gekommen, die er gesehen und welche dann in der Schönenbühlruns hinter dem Auelin die Marchzeichen anschlugen, worüber er sich dann nebst andern sehr aufgehalten habe. Ob vor 1767 in der Schönenbühlruns je eine March gewesen sei, das könne er nicht sagen, denn er habe niemals eine solche gesehen. Holz aber habe von den Landleuten im Auelinwald und dortigen Enden jeder nach Belieben gehauen. —

Unterm 10. August 1792 legte sodann Fürstabt Beat seine schriftlich verfaßte „Aufrichtige Vorstellung wegen dem Wald im Auelin" ein, worin er sich wiederum auf den Sihlthalkaufbrief von 1503 und die seitherigen Instrumente berief. Die Hauptpunkte derselben sind in der bisherigen Darstellung bereits angeführt worden.

Am folgenden Tage wurde diese Species facti vor dem Landrat ablesend angehört, der dann dem Fürsten mitteilte, daß die nötige Lokalkenntnis durch bloße schriftliche und mündliche Referate nie vollkommen erlangt werden können, welcher Umstand ihm um so wichtiger erscheine, als vermutlich ebenderselbe der einzige Beweggrund der über die Marchungen von 1766 und 1767 erfolgten Ratifikationen und die Veranlassung der diesfalls immer fortgedauerten Zwistigkeiten gewesen sein möge. Um also nicht wieder in den gleichen Fehler zu verfallen und mit genauer Kenntnis der Sache zu Werke gehen zu können, erscheine unbedingt notwendig, daß ein vollständiger Ortsplan aufgenommen werde, der dann im Falle eines Zweifels oder verschiedenen Begriffs über die Lage und die Bestandteile der Ortsgegend zu wechselseitiger Beleuchtung und Erbauung dienen und der Wiederholung kostspieliger und mühesamer Beaugenscheinigungen vorgebeugt werden könne. Zu diesem Zwecke habe der Rat bereits den Landes-

seckelmeister Josef Meinrad Schuler nebst dem Ratsherrn und Hauptmann Städelin als Ingenieur verordnet, diesen Plan aufzunehmen, da Städelins Geschicklichkeit in diesem Fache, sowie seine Rechtschaffenheit durch vielfältige Erfahrung bekannt sei. Das fürstliche Stift werde nun freundlich ersucht, jemand zur Aufnahme dieses Planes abzuordnen.

Den 14. August trafen sodann die beidseitig Abgeordneten unten am Haldelin zusammen. Die Herren von Schwyz nahmen bei der viertägigen Augenscheinsfahrt und Planaufnahme beim sogen. „Stecklin-Fuchs" in Studen Quartier, nicht in der Sihlthalhütte.

Kanzler Jütz verfaßte ein Verzeichnis der Stellen, auf welchen der Grundriß aufgenommen wurde. In letzterm wurden einige hohe Berge angemerkt, die im Verzeichnis, weil nicht zum Hauptplan gehörend, weggelassen wurde.

Auf nochmalige Berufung des Klosters auf den wagnerischen Kaufbrief schrieb der Landrat unterm 30. August: Wir gaben uns alle mögliche Mühe beide Sätze gegen einander zu halten und mit unbefangenem Gemüte zu erwägen. Nach dem ersten Satze heißt es in unserm Falle: Das Sihlthal stoßt hinten an das Auelin oder der hintere Teil des Sihlthals stoßt an das Auelin. Dieser Satz schien uns einfach, deutlich, natürlich und durchgängig bei Marchen angenommen. Der zweite Satz aber heißt in unserm Falle: stoßet hinten an das Auelin oder das Sihlthal stoßt an den hintern Teil des Auelins. Dieser zweite Satz aber schien uns weniger natürlich, mehr dunkel, ungewohnt und vielleicht ohne Beispiel, äußert auf den ersten Blick etwelche Wahrscheinlichkeit, bringt aber bei näherm Nachdenken wie z. B. in unserm Fall, da durch die Worte — stoßt hinten an das Auelin — das Auelin statt eines anstoßenden ein mitbegriffenes Stück Land wird. Es würde alsdann soviel heißen, als: stoßt an sich selbst oder an einen Teil seiner selbst. Es enthält dieser Satz sogar sehr wichtige Widersprüche, z. B. die Worte — hinten an das Auelin — machen nach diesem zweiten Satz dasselbe zur Zubehörde des Sihlthals, hingegen die Worte — vor an das Ort — müssen nach dem ersten Satze verstanden, um nicht auch eine Zubehörde des Sihlthals zu werden. Wir wurden in der Meinung, daß das Auelin seine natürliche Eigenschaft eines anstoßenden und von dem Sihlthal-

gut abgesonderten Stück Landes behält, um so mehr bestärkt, als das Auelin unmöglich mit dem Sihlthal hat verkauft werden können, weil dessen offenes Land ein Privateigentum, die Waldung aber als Hochwald weder zu verpfänden, noch zu verkaufen gewesen wäre. Hätten die Wagner das Auelin besessen und mit dem Sihlthal verkauft, so würden sie ganz gewiß in den Kaufbrief, statt der wunderbaren Umschreibung kurz und gut gesagt haben: stoßt hinten an die Schönenbühlruns.

Der Fürstabt antwortete, daß obige Ausführungen seinen ganzen Beifall erhalten haben würden, wenn nicht der Gedanke an den langjährigen Besitz und die für das Eigentumsrecht gewaltete Meinung des Statthalter und nachmaligen Dekans P. Sebastian Reding und Kanzlers Faßbind im Jahre 1716 noch Bedenken und Rückhalt zu machen vermocht hätte. Es sei nicht anzunehmen, daß diese berühmten Männer damals ohne gründlichen Untersuch der in Sache vorgegangen seien und er deren Asche nicht zu nahe treten möchte.

Vor abgehaltener Maien-Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke den 1. Mai 1793 wurde erkennt, daß in Landesseckelmeister Josef Meinrad Schuler, Siebner Leonhard Abegg, Siebner Werner Dominik von Euw, Bauherr Josef Anton Imlig, alle des Rats, sodann Kirchenvogt Franz Remigi Marty im Boden in Iberg und Werner Ulrich, als von den Landleuten, ein Ehrenausschuß ernannt sein solle, der sich nötigenfalls auf Ort und Stelle begeben und mit dem Fürsten wegen der streitigen Auelinmarch ein gütlicher Ausgleich entwerfen möge, welcher aber pünktlich in eine Schrift verfaßt, vor eine Maien-Landsgemeinde gebracht und derselben allein die Genehmigung oder alle beliebige Abänderungen vorbehalten bleiben solle. Würde aber wider Vermuten kein gütlicher Ausgleich Platz finden können, so solle dann in diesem Falle diese Streitfrage vor das gesetzmäßige kompetente Neunergericht verwiesen sein.

Der Augenschein fand den 10. Oktober 1793 statt. An diesem Tage wurden die Abgeordneten von Schwyz zur festgesetzten Zeit im Sihlthal von der Deputatschaft des Stiftes, P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Ildeph. Betschart, Statthalter, P. Marian Herzog, Pfarrer, P. Sebastian Imfeld, Archivar, Augustin Gyr, fürstlicher Amtsmann, und Josef Anton Jütz, Kanzler, empfangen.

Man einigte sich nach einläßlicher Debatte endlich dahin, daß

das Stift alle wegen den sämtlichen Sihlthalgütern habenden Beschwerden schriftlich verfassen, denselben die Vorschläge zum gütlichen Ausgleich beifügen und alles dieses der Hoheit einsenden, die Gegenvorstellungen gemacht und sodann nach getroffener Vereinbarung alles zur Genehmigung an die Landesgemeinde gebracht werden solle.

Aus dem Bericht des Kanzlers Jütz ist noch zu entnehmen, daß auf die spezielle Einfrage, wie im Falle eines Ausgleichs der Gedanke walten möge in Bezug auf das Honorificum der Abgeordneten, die in frühern Zeiten bei den Marchungen und übrigen Handlungen dieses Gegenstandes wegen sich haben müssen gebrauchen lassen, von den Schwyzern keine schlüssige Antwort erteilt wurde. Aus dem Vortrag derselben sei zu ersehen gewesen, daß der Alpelinwald als Auelinwald betrachtet und dem Kloster streitig gemacht werden wolle.

Der Fürstabt zögerte jedoch mit der Einsendung der Vergleichsvorschläge, da er bei ihrer Ansprache des Auelinwaldes sogar vor dem Neunergericht nicht mehr verlieren könne. Nach fruchtlosem Briefwechsel wurde den 29. Oktober der Fürst ersucht, es möchte ihm belieben, den 5. November zu einer Konferenz im „Ochsen" in Rothenthurm persönlich sich einzufinden. Derselbe erklärte sich hiezu bereit, bat jedoch, daß von den Abgeordneten von Schwyz das Augenmerk nicht allein auf die um die Auelinweite gelegene Waldung, sondern auf eine gänzliche Beseitigung der Anstände gerichtet werden und hiefür bevollmächtigt werden möchten. Sodann könne etwa ein beidseitig gefälliges Projekt aufgesetzt und dieses zur Genehmignng einer Landsgemeinde und dem Kapitel vorgetragen werden. Er glaube, auf diese Weise würde ein freundschaftlicher Ausgleich am bequemsten erreicht werden mögen.

Den 5. November begab sich der Abt in Begleitung von P. Ildephons Betschart, Statthalter, und P. Marian Herzog und Kanzler Jütz nach Rothenthurm. Von Schwyz hatten sich eingefunden: Amtsstatthalter Schuler, Siebner Abegg, Ratsherr und Bauherr Imlig, Landschreiber Ulrich, Kirchenvogt Marty, Werner Ulrich ꝛc.

Nach Darlegung des Streitgeschäftes erklärte der Abt, er wolle aus Liebe zum Frieden allein folgende Bedingungen voraussetzen und mit Vorbehalt der Genehmigung des Kapitels den Schlußgedanken

eröffnen, was das fürstliche Stift durch Vergleich dem Stande Schwyz abtreten wolle. Die Bedingungen seien folgende:

Erstlich das Honorificum beider Teile und auch deren Abgeordneten, hauptsächlich derjenigen von der 1767er Marchung, bestens zu wahren.

Zweitens, damit in Zukunft kein Zweifel, keine Einwürfe mögen eingeschaltet werden über den eigentümlichen Bezirk des Sihlthals, so wären die beiden Seiten von der Höhe an als Marchung anzunehmen bis an den Schönenbühl vom Ort her, und von der Rubinen, der Stagelwand hin bis hinten an das Auelin, soweit dessen Länge sich erstreckt.

Drittens, daß alle Instrumente, Vergleiche und in Handen habende Erkenntnisse nach buchstäblichem Sinn und Verstand für immer gültig und denen nachzuleben ratifiziert, dieselben also neuerdings bestätigt werden.

Viertens, um den Stagelwandwald, als auch ein Zankapfel, vor Anspruch sicher zu stellen, wodurch der Obrigkeit von dem fürstlichen Stift nicht immer Klagen eingegeben werden müßten, sollen die zwei zur Zeit des Vergleichs von 1710 gestandenen Landleuten-Häuser der Ulrich im Ort und Schibig, Besitzer der Stagelwand, einen eigenen Bezirk Wald ausgemarcht bekommen für ihren Hausgebrauch, Dach und Gemach, inskünftig aber niemand im Stagelwandwald Holz zu hauen berechtigt sein.

Wenn Sr. fürstlichen Gnaden vorstehende vier Hauptpunkte angenommen wissen können, so wollen Hochselbe zu handen des Standes Schwyz den ganzen Auelinwald bis zum Gatter, und darüberhin noch die größere Waldung bis zur Runse des Tierfedernwaldes zu dessen Disposition einräumen und überlassen, um sowohl den gemeldeten zwei Häusern, als auch den übrigen seit 1710 angesessenen und fast täglich dahin ziehenden Landleuten in der Studen zum Hausgebrauch und zur Notdurft eine Strecke Waldung auszumessen und fest zu bestimmen, wobei alle Ausfuhr von Holz außer Landes verboten zu sein und ein notwendiger Mattenbann zum Schirm der Güter stehen zu lassen ohnehin zur Ausnahme genommen sein solle; wie sich denn das fürstliche Stift jährlich aus diesem weiten Umfang der Waldung

auch nur zwei „Wägen" Küfer- und Wagnerholz hauen zu mögen ausbedungen haben wolle.

Damit allem diesem Folge geleistet werde, wird die Aufsicht einem jeweiligen Landesseckelmeister und P. Statthalter des Gotteshauses anvertraut bleiben. —

Nach Anhörung dieses großmütigen Entschlusses bedankten sich die schwyzer. Abgeordneten für diesen unerwarteten Antrag und versicherten, solchen der Behörde und allgemein bekannt und angenehm zu machen und zweifelten gar nicht an der erwünschten Ratifikation durch die Landsgemeinde. —

Es erfolgte nun wiederum ein Briefwechsel wegen Abfassung des Hauptinstrumentes, bis das Stift Einsiedeln folgende „Bestimmte Rückantwort auf die von seiten einer h. Ehrenkommission eingeschickten Äußerungen über den endlichen Vergleich der im Sihlthal entstandenen Beschwerden" einlegte:

1. Das Gotteshans überläßt den im Streit liegenden Auelinwald, samt dem Stück Wald vom Auelingatter bis zum Tierfedernwald, mit Vorbehalt des Atzungsrechtes in letzterem Stück Wald, der Disposition des Landrates und den Landleuten, mit dem Vorbehalt und in dem zuversichtlichen Vertrauen auf die großmütige Freundschaft des Schirmortes, daß diese Waldung ganz oder zum Teil den in dasigen Gegenden eingesessenen Landleuten zu ihrem Hausgebrauch überlassen werde und so die übrigen Gotteshauswälder vor fernern Beschädigungen verschont bleiben mögen.

2. Gibt dasselbe zu, daß nach dem Willen der Landsgemeinde eine March gezogen werde. Es ist dasselbe aus Liebe zum Frieden willig, und gestattet, daß wenn es besser befunden wird, ohne Nachteil der Instrumente und vergleichsweise die den 9. Juli 1767 angeschlagenen und den 18. Juli 1767 und den 1. Juli 1772 ratifizierten Marchzeichen an der Schönenbühlruns weggethan oder abgeändert werden. Es gibt auch ebendasselbe vergleichsweise, ohne Nachteil den Instrumenten, und nur, wenn der Vergleich und dessen Bedingungen angenommen werden, das Recht auf, das dem Gotteshause zugesichert wurde durch ein Instrument, welches den 9. November 1766 ausgefertigt und den 26. April 1767 mit andern Urkunden von der Landsgemeinde ratifiziert worden und in welchem Instrumente gegen Schönen-

bühl und Hinterwäni die Runsen als die natürlichen Grenzen des Sihlthals anerkannt werden. Jedoch geschieht dieses alles mit dem ausdrücklichen und standhaften Vorbehalt, daß dem Haus im Ort und jenem des Mang Wagdvogel für die Holzgerechtigkeit, die demselben im Jahre 1710 aus Güte vergönnt worden, entweder in den abgetretenen Waldungen, oder sogar, wenn es besser befunden würde, daß ihnen an einem am wenigsten schädlichen Orte im Tierfedernwald zu ihrem Gebrauch etwas Holz möchte angewiesen werden. Diese gegenseitige Begünstigung erwartet das Gotteshaus umsoeher, weil diese Gerechtigkeit 1710 auch nur aus Propension gegen den Stand Schwyz, mehr als gegen die Partikularen, bewilligt, weil sie bisher mit so viel Schaden mißbraucht worden und weil ohne diese Begünstigung das Gotteshaus in dasigen Gegenden nie einen dauerhaften Frieden wird verhoffen können.

3. Das Gotteshaus wünscht, daß in dem Vergleichsinstrumente von dem jeweiligen Besitzer der Stagelwand keine Meldung geschehe, weil demselben Ort und Befugnis Holz zu hauen schon 1713 angewiesen worden ist.

4. Ebenfalls wünscht dasselbe, daß der Sihl nach das Holz gebannt und besonders auch jenes auf dem Ochsenboden geschirmt werde; auch daß der Gebrauch des Holzes aus dem Stagelwandwald nur zum eigenen Gebrauch und laut Vergleich 1710 mit solchen Ausdrücken gesichert würde, daß wir deswegen keinen Anstand zu befürchten hätten, wie auch wir keinen andern Gebrauch, als allein für uns selbst, davon zu machen gedenken.

5. Endlich verlangt das Gotteshaus, nicht um neue Rechte oder Besitzungen zu erwerben, sondern endlich den so lange gewünschten Frieden zu erhalten, daß mit diesem Vergleich unsere Instrumente nicht nur nicht geschwächt, sondern neuerdings bestätigt werden.

6. Ist dasselbe zufrieden, unter was für beliebigen Ausdrücken die Urkunde verfaßt werde, wenn nur die beidseitigen Absichten, Bedingungen und Vorbehalte und soviel möglich genau bestimmt werden.

Der Landrat fand jedoch hierin wesentlich neue Zusätze und hatte deshalb Bedenken; auch sei er berichtet, daß diejenigen Güterbesitzer, welchen laut Vergleich von 1710 das Beholzungsrecht im Stagelwandwald zusteht, nicht hievon abzustehen gedenken und also

neue Schwierigkeiten entstehen würden. Den 6. März 1794 wurde deshalb der Fürst ersucht, mit möglichster Beförderung bestimmte Vorschläge an die Hand zu geben, damit auch über die von den Güterbesitzern des Orts unverhofft erfolgte Dazwischenkunft abgethan werden könne. Den 14. März wurde diesem Ansuchen entsprochen.

Den 22. März schrieb der Rat in Schwyz, daß er wegen Abänderung des Beholzungsrechtes der schwyzerischen Partikularen im Stagelwandwald leider nicht eintreten könne, da er hiezu keine Vollmacht besitze. Er werde aber nicht darwieder sein, an einem beliebigen Orte deswegen einen Zusammentritt zu halten und die habenden Beschwerden des Stiftes, schriftlich verfaßt, einzusehen und sich mündlich über die möglichen Maßnahmen zur Abhilfe zu beraten und sodann alles der Hoheit zu unterbreiten.

Es entspann sich nun wiederum ein langwieriger Meinungsaustausch, da das Kloster ohne irgend einen Ersatz gegenüber seinen andern Beschwerden wegen dem Stagelwand- und Wäniwald, besonders jene Strecke vom Auelingatter bis zum Tierfedernbach nicht aufgeben wollte. Da drohte die Ehrenkommission von Schwyz den 3. April, die fast ein Jahr gedauerten Unterhandlungen, da dieselben doch zu keinem Ziele führen, abzubrechen und die Angelegenheit der Landsgemeinde anheimzustellen.

Da beschloß Abt Beat mit dem Kapitel, zur Beilegung des mühseligen Geschäftes und dem Frieden zu lieb nach dem Willen der Kommission die Auelinwaldung hinzugeben und dann auch wegen dem Stagelwandwald indessen alles in dem vormaligen Zustand ebenfalls ruhen zu lassen. Man hoffe jedoch, daß dieselbe gütigst Bedacht nehmen werde, daß die übrigen in den nächst der Sihl gelegenen Orten liegenden wirklichen und undenklichen Besitzungen, soweit dieselben sich gegenwärtig erstrecken, dem Gotteshause standhaft zugesichert und sodann auch möglichst geschirmt werden, damit sodann ein dauerhafter, wahrer Friede und stete Ruhe zwischen dem Schirmorte und dem Gotteshause erhalten werden möge.

Den 23. und 24. April entwarf man folgenden Vergleich:

1. Der Fürst tritt den streitigen Wald zur Disposition dem Landrat und den Landleuten ab, in der Erwartung fernerer Verschonung vor Beschädigungen der übrigen Waldungen des

Gotteshauses und nachdrücklicher Bestrafung der Fehlbaren, wie auch mit Vorbehalt genugsamer Waldung in dem eigentümlichen Schafalpelin zum Unterhalt dessen Zimmern.

2. In und ob dem Auelin soll nach der zu ziehenden March zur Sicherheit der schwyzerischen Partikular- und der Gotteshausgüter Holz zum Unterhalt der Wuhren und dortigen Zimmer zu Bach- und Mattenbann gebannt und besonders das Holz auf dem Ochsenboden bestens geschirmt werden.
3. Dem Stande Schwyz sollen seine dortigen landesherrlichen Rechte vorbehalten, dem Gotteshause aber alle laut wagnerischem Kaufbrief und seit undenklichen Zeiten benutzten eigentümlichen Güter und Waldungen auf beiden Seiten neuerdings zugesichert und feierlich geschützt, wie auch alle bezüglichen Instrumente, Siegel, Briefe, Verträge, Urteile 2c. neuerdings zu Kräften bestätigt sein, nur das ausgenommen, was hier klar ausbedungen ist.
4. Soll um dieses streitige Stück Auelinwald im Beisein beider Ehrenteile eine March gezogen werden.

Vor abgehaltener Maien-Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke wurde sodann auf erstattetes Referat des Ehrenausschusses den 27. April 1794 beschlossen: Es soll der in Bezug auf die in und ob dem Auelin gelegenen Waldung und dessen Marchen unterm 23. und 24. April d. J. getroffenen und von beiden Ehrenteilen unterzeichnete gütliche Vergleich nach seinem wörtlichen Inhalt mit Inbegriff der Wäni und des Wäniwaldes zu Kräften erkennt, gutgeheißen und bestätigt sein, folglich dem Stand Schwyz dortiger Enden habende landesherrlichen Rechte vorbehalten, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln hingegen alle und jede laut wagnerischem Kaufbrief vom Jahre 1503 schon besessenen, auch alle die auf beiden Seiten schon durch mehrere Jahrhunderte und undenklichen Zeiten ruhig und ungestört innegehabten und benutzten eigentümlichen Waldungen, also auch die Wäni und den Wäniwald und die Güter laut alten Siegeln und Briefen zugesichert, es hiebei geschützt und geschirmt, somit alle alten die Sihlthalgüter und dortige eigentümlichen Besitz- und Waldungen des Gotteshauses berührende Instrumente, Siegel, Briefe, Verträge, Urteile 2c. neuerdings nach ihrem Inhalte zu Kräften bestätigt sein sollen, das

allein aber ausgenommen, was in diesem gütlichen Vergleiche klar ausbedungen worden ist.

Es soll auch in Gefolge des letztjährigen Landsgemeinde-Beschlußes die schon bestellte Ehrenkommission sich auf Ort nnd Stelle verfügen, nach Anweisung des nun bestätigten gütlichen Vergleichs im Beisein der vom fürstlichen Gotteshause abzuordnenden Ehrenmitteln, zur Sicherheit sowohl der schwyzerischen Partikular-, als auch der einsiedelnschen Gotteshausgüter, der Sihl nach für Bachbann, Unterhalt der Wuhren, Zimmer, wie auch in dem dem Gotteshause eigentümlichen Schafalpelin das nötige Holz für den Unterhalt der Gebäude und für Hütten, wie nicht weniger in- und um den Auelinwald und wo es bedürftig sein möchte, die nötigen Marchen ziehen und bereinigen.

Der Marchenuntergang in den in, ob und um das Schafalpelin und Auelin gelegenen Waldungen fand den 17. Juli 1794 statt, wobei außer den beidseitig Abgeordneten sich auch viele in dortiger Gegend eingesessene Landleute und Beisassen einfanden. Schwyzerischerseits waren als Abgeordnete zugegen: Amtsstatthalter Josef Meinrad Schuler, Anton Imlig, Ratsherr und Ingenieur Hauptm. David Anton Städelin, Kirchenvogt Franz Remigi Marty im Boden in Iberg, Werner Ulrich, Landschreiber Ulrich und Landesläufer Jos. Ulrich; sodann auch Josef Martin Ehrler, Kaspar Reichmuth, Wendel Fuchs, Leonhard Fuchs und Peter Fuchs, 7 Jahre alt, alle drei des Josef Fuchsen Söhne, Leonhard Trütsch, Franz Kreienbühl, Leonhard Waldvogel, Anton Waldvogel, Sohn des Augustin, Ignaz Marty, Sohn des Franz, nebst andern. Vom fürstlichen Gotteshause waren zugegen: P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Ildephons Betschart, P. Marianus Herzog, Pfarrer, P. Sebastian Imfeld, Archivar, Josef Anton Jütz, Kanzler, Josef Bernhard Eberle, Sekretär, Peter Fisch, Tafeldecker, Joh. Jos. Steinauer, Marchstaller, Zacharias Lacher, Werkmann, und Benedikt Lienert, Rinderhirt, nebst andern.

Es wurden nun die Marchen gezogen und ferner festgesetzt, daß die Marchungsinstrumente um den Wäniwald und das Auelin vom Jahre 1766 und 1767 wechselseitig ausgeliefert und zurückgestellt werden sollen. —

Diese Marchen um den Auelin- und Wäniwald samt den übrigen bei gleichem Anlaß getroffenen und schriftlich verfaßten freundschaft-

lichen Verabredungen wurden den 4. Oktober 1794 vom gesessenen Landrate und den 5. Dezember von Fürstabt Beat und Kapitel nach ihrem buchstäblichen Inhalt ratifiziert, desgleichen auch den 26. April 1795 von der Landsgemeinde.

Den 30. Juli 1828 beschwerten sich Franz Fäßler und Mithaften aus der Studen vor dem gesessenen Landrate in Schwyz gegen das Stift Einsiedeln wegen Verpachtung des Schafalpelins, welches sie als Allmeind betrachteten. Es wurde vom P. Statthalter hierüber Auskunft verlangt und der schon bestehenden Kommission der Auftrag erteilt, die Marchen beförderlich zu untergehen und die verschiedenen obwaltenden Anstände zu beseitigen zu trachten.

Statthalter P. Anselm Zelger antwortete hierauf den 5. August, daß das dem Kloster zugehörende Schafalpelin im Sihlthal dem Dominik Waldvogel verpachtet worden sei und führte dabei die Gründe an, mit welchen das Stift sowohl dieses Schafalpelin, als auch die Leiternstollen als Eigentum anspreche.

Zur Beilegung dieser Anstände begaben sich die Abgeordneten von Schwyz, Landesseckelmeister Wendel Fischlin, Siebner Al. Hediger, Siebner Viktor Jütz, Siebner Xaver Aufdermaur, Ratsherr Karl David Städelin, den 30. August 1828 auf den Augenschein und zwar im Beisein von Ratsherr Karl Styger, Richter und Oberallmeindseckelmeister Martin Reichlin und Landschreiber Reding, als Abgeordnete vom Oberallmeinds-Gericht. Nachdem man die Örtlichkeiten bereist und die verschiedenen Anstandspunkte nach vorläufiger Einvernahme einiger dortiger Bewohner verzeichnet hatte, wurde gleichen Tages dem P. Anselm Zelger, Statthalter, von der Ankunft Kenntnis gegeben, mit der Einladung, sich des kommenden Morgens ebenfalls im Sihlthal einzufinden. Derselbe erschien mit P. Benedikt Müller, Präfekt, denen die streitigen Punkte zur Verhandlung vorgelegt wurden, nämlich:

a) wem die Brandegg, vor an den Stagelwandwald anstoßend, zugehöre;
b) wie weit sich der Stagelwandwald hinter sich erstrecke;
c) wem Grund und Boden des unter dem durch den Wäniwald führenden Rinderweg liegenden Mattenbanns zustehe;
d) in welcher Linie sich das Eigentum des Stiftes von zu oberst

und zu hinterst des Schafalpelins für sich befinde und wem der Wald bis in die Tierfedern gehöre;

e) wer Grund und Boden des 1794 in, ob und um das Auelin abgetretenen Landes ansprechen könne;

f) ob die March zu oberst am Faulberg richtig angeschlagen sei oder nicht.

Man einigte sich auf folgendes Resultat:

1. Schwyz verlangt in Vervollständigung der 1825 gezogenen March Anschlagung von Marchzeichen von vorhalb der Kellerruns hinter sich ob dem Wäniplätz durch bis an die Wänigratwand, welches letzte Marchzeichen sodann die Scheidung des kleinen und großen Stagelwandwaldes gegen den Wäniwald des Gotteshauses bezeichnen soll. Ebenso soll auch die laut Instrument von 1825 schon bestehende, unter der kleinen Stagelwand von der andern Seite der Keller- oder Bockruns nahe am Pörtlein durchgehende March hinter sich bis an die Wänigratwand fortgesetzt und daselbst ebenfalls die des kleinen oder großen Stagelwandwaldes gegen den Wäniwald bezeichnet und von dieser obern March bis zur untern der Wand nach hinab die Mittelmarch durch Zeichen kennbar gemacht werden. Die innert dieser March liegende Waldung unterliegt den durch das Instrument von 1710 ausgesetzten Bestimmungen, so daß dieser Wald dem Gotteshause in Zukunft ebenfalls als Eigentum heimdienen, Grund und Boden aber dem Lande Schwyz allzeit feierlich vorbehalten sein und verbleiben, sowie auch das Beholzungsrecht dem fürstlichen Gotteshause in dieser Strecke, sowie den Besitzern der großen und kleinen Stagelwand und den innert alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz eingesessenen Landleuten in gleichem Sinn und Geist, wie sich das genannte Instrument von 1710 und in Beachtung desselben die Verordnung von 1819, welche die Holzanweisung vorschreibt, aussprechen, zustehen und gewahrt sein sollen. Da auch der Vergleich von 1710 unter Anführung der Motive fordert, daß der Stagelwandwald zu allen Zeiten stehen bleiben solle, so wird noch ausgesetzt und gegenseitig angenommen, daß innert der nun bezeichneten Grenze von der Brandegg hinweg bis an die Wänigratwand nicht geätzt, gemäht, noch gereutet werden solle.

2. Dagegen gibt das Land Schwyz zu, daß das unter dem obern, aus dem Schönenbühl in das Schafalpelin führenden Weg am Fuße der Fluh ob dem Schafalpelin geschlagene Kreuz daselbst die erste March bilden und diese sich ziehen solle am Fuße der Fluh nach von Süden gegen Norden an den Fuß des Leiternstollenkopfes und von demselben über den Grat hinab u. s. w. bis vorwärts gegen den Tierfedernbach, wo dann diese March mit der anno 1813 gezogenen Tierfedernmarch in Verbindung gesetzt werden soll, mit der weitern Bestimmung, daß was ob der nun bezeichneten Linie liegt, dem alten Lande Schwyz, was aber unterhalb derselben sich befindet, dem Gotteshause Einsiedeln, jedem Teil eigentümlich mit Grund und Boden angehören und gewahrt bleiben soll.

3. Da die laut Instrument von 1794 zur Sicherheit des Auelins und als Mattenbann gebannten zwei Waldungen sich als Eigentum des alten Landes qualifizieren und beurkunden, so sollen auch Grund und Boden demselben anheimdienen und vorbehalten sein; nicht minder soll Grund und Boden des 1794 in, ob und um dem Auelin als dem Lande Schwyz zugehörig bezeichneten Waldes als ein Eigentum desselben anerkennt sein und als Bann fortbestehen.

4. Der Auslieferung der Instrumente von 1766 und 1767 und derjenigen von 1772 und 1782 soll nunmehr, da dies noch nicht geschehen ist, zur Ausweichung künftigen Mißverstandes Folge gegeben werden.

5. Das Land Schwyz leistet Verzicht auf den Brandeggwald, welcher mit Grund und Boden als unangefochtenes Eigentum des Stiftes Einsiedeln verbleiben und vor unbefugten Eingriffen geschirmt werden soll.

Durch Ratsherr und alt-Bauherr Josef Anton Nideröst und Ratsherr und O.-A.-Seckelmeister X. Aufdermaur wurde sodann den 31. August 1828 das Auelin gegen die Schwyzer-Allmeind ausgemarcht.

Den 1. April 1841 ging das Schafalpelin samt dem sogen. Schwyzer- und Wäniplätz in den Besitz der Oberallmeind-Korporation Schwyz über.